

Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule und der städtischen Kindertagesstätten in Reichelsheim (Wetterau)

§1 - Name und Sitz

1. Der in der Gründungsversammlung am 18.11.1997 gegründete Verein trägt den Namen: „Verein zur Förderung der Grundschule und der städtischen Kindertagesstätten in Reichelsheim (Wetterau)“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister am 11.02.1998 unter der Nummer VR 991 beim Amtsgericht Friedberg eingetragen worden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Reichelsheim (Wetterau).

§2 - Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf an seine Mitglieder **keine** Gewinne ausschütten. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe gem. § 52 Abs.1 und Abs. 2, Ziff. 4 und 7 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Anschaffungen zur Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstigen Aufgaben der im Stadtgebiet vorhandenen städtischen Kindertagesstätten (fortan „KiTa“ genannt) und der Grundschule zu ermöglichen;
 - b. Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der städtischen KiTas und der Grundschule zu fördern und durch finanzielle und materielle Zuwendungen beizutragen;
 - c. Benötigte Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen;
 - d. die Abmilderung sozialer Härten durch einen Sozialfonds des Fördervereins, der beratend mit den jeweiligen Elternbeiräten und der jeweiligen KiTa- und Schulleitung agiert.

§3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung der Grundschule und der städtischen KiTas in Reichelsheim (Wetterau) beitragen will. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Berufung gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht möglich.
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzende/n ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt – Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu erklären.
- b. Ausschluss – Der Ausschluss, für den der Vorstand zuständig ist, kann erfolgen bei:
 - Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung
 - Zuwiderhandlung gegen die Beschlüsse des Vereins
 - Sonstigem grob vereinswidrigen Verhalten.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

- c. Streichung in der Mitgliederliste – Die Streichung in der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- d. Tod des Mitglieds

Mit dem Austritt, Ausschluss oder mit der Streichung in der Mitgliederliste oder durch Tod verliert das Mitglied alle Rechte aus dieser Satzung. Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

Bedürftige Mitglieder können auf Grund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand jeweils nach Lage ihrer Verhältnisse von der Beitragszahlung befristet befreit werden.

§4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind:
 - a. Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b. Den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c. Den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten;
 - d. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festzusetzen;
 - e. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im Geschäftsjahre auf Einladung des Vorstandes zusammen. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuladen. Diese Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Internet-Portal der Stadt Reichelsheim, sowie durch die Zustellung der Einladung in Textform per Email an die zuletzt, von Seiten des Mitglieds dem Vorstand gegenüber genannte Emailadresse. Änderungen der Emailadresse sind dem Vorstand mitzuteilen. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung der Mitglieder, die keine Emailadresse hinterlegt haben, an die zuletzt, vom Mitglied dem Verein gegenüber benannte Mitgliederanschrift.

3. Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Über die Zulassung nachträglich eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen haben grundsätzlich einzeln und geheim durch Stimmzettel zu erfolgen oder, bei digitalen Versammlungen, durch ein anerkanntes digitales Abstimmungsverfahren. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedbeitrages und Satzungsänderungen benötigen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine vorgesehene Satzungsänderung muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.
5. Mitgliederversammlungen sollen in der Regel in Präsenz stattfinden. Insbesondere bei Einschränkungen zum Gesundheitsschutz können sie auch vollständig digital als Videokonferenz organisiert werden.

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage nach der Versammlung auf der Webseite zu veröffentlichen.

§6 – Vorstand und Beirat

1. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß §26 BGB sind die/der Vorsitzende und der stellvertretende/r Vorsitzende/r. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gegenüber Dritten jeweils einzeln vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von §2 (Zweck des Vereins); er verwaltet das Vereinsvermögen. Er besteht aus:
 - a. Der/dem Vorsitzende/n
 - b. Der/dem stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - c. Dem/der Schriftführer/in
 - d. Dem/der Kassierer/in
 - e. Einem/er Beisitzer/in

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln alle 2 Jahre gewählt und können jederzeit mit einfacher Mehrheit wieder abgewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

3. Der/die Schulleiter/in und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in bzw. Kita-Leitungen und Stellvertretungen dürfen keine Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.
4. Dem Beirat gehören folgende Mitglieder, die von ihren Gremien bestimmt werden und keine Funktion im Vorstand des Fördervereins bekleiden, an:
 - a. Ein/e Vertreter/in der KiTa-Leiterinnensitzung oder eine Vertretung aus der für die KiTas zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
 - b. Ein/e Vertreter/in des Lehrerkollegiums der Grundschule
 - c. Ein/e Vertreter/in der Schulleitung der Grundschule
 - d. Ein/e Vertreter/in des Schulelternbeirates der Grundschule

Der Beirat wird zu jeder Vorstandssitzung eingeladen, steht dem Vorstand beratend zur Seite, ist aber nicht stimmberechtigt. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen. Tagesordnungspunkte, die nur vereinsinterne Verwaltungsabläufe oder personelle Angelegenheiten betreffen, sind zu markieren, an das Ende der Tagesordnung zu setzen und werden ohne Anwesenheit des Beirates verhandelt.

Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern oder dem Beirat ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden – oder bei deren/dessen Abwesenheit – der/des zweiten Vorsitzenden.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er stellt die Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit dar.
 - b. Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit mit dem Beirat jährlich das Förderprogramm, sowie den Rahmenplan der Finanzierung als Vorlage für die Mitgliederversammlung.
 - c. Über Beträge, welche die Höhe von EUR 300,00 überschreiten, müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wobei mindestens ein gesetzlicher Vertreter gemäß §26 BGB darunter sein muss, entscheiden.
 - d. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§7 - Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag, den jedes Mitglied jährlich an den Verein zu entrichten hat, wird in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beitragszahlung wird fällig zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres.
3. Über die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern gezahlten Beiträge ist vom Vorstand und den/der Kassenprüfern/innen in der Öffentlichkeit absolutes Stillschweigen zu bewahren. Das Lehrerkollegium der Schule und die Erzieher der städtischen KiTas werden über die Beitragshöhen nicht informiert und sind auch nichtberechtigt, Geldzahlungen für den Verein entgegenzunehmen.

§8 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzpersonen, die jeweils nicht Mitglied im Vorstand, Beirat und/oder Mitglied des Lehrerkollegiums bzw. Erzieher der städtischen KiTas sein dürfen. Die zwei Kassenprüfer/innen prüfen gemeinsam die Jahresrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Ihr Prüfungsergebnis ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes

berichtet wird, abzuschließen.

§10 - Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

Die Kassenprüfer legen, wie in §9 festgelegt, ihren jährlichen Prüfbericht über die Haushaltsführung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vor. Unter Berücksichtigung des Prüfberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§11 - Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, sowie möglichen Veranstaltungsüberschüssen und Sachgegenständen (Anschaffungen).

Sämtliche Anschaffungen, die aus den Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterialien handelt.

§12 - Geschäftsordnung

Der Vorstand des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit erforderlich, kann der Vorstand weitere, zur Regelung der Vereinsarbeit notwendige, Ordnungen vorschlagen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§13 - Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mehr als der Hälfte der Mitglieder der/dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Der/die Vorsitzende hat den Antrag an sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich weiterzuleiten.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der Vereinsmitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
3. Sollte die geladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat die/der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kommune Reichelsheim, die es ausschließlich zum Zwecke der Förderung der Erziehung und Jugendhilfe unter Aufsicht des ehemaligen Beirates zu verwenden hat.
5. Ziffer 4. gilt auch dann, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

Reichelsheim, den 29.11.2022

gez. Christine Bauer

1. Vorsitzende